



GESETZ

ÜBER DIE

ABFALLBESEITIGUNG

DER

GEMEINDE FILISUR

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Dieses Gesetz wird erlassen im Sinne von Art. 27 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, von Art. 17 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 sowie von Art. 4, lit. e) des kant. Gemeindegesetzes vom 28. April 1974.

Art. 2 Organisation

Die Gemeinde Filisur ist durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 1971 zum Zwecke der geeigneten Abfuhr und geordneten Beseitigung von Abfällen dem Kehrichtbeseitigungsverband Mittelbünden, Thusis, beigetreten.

Die jeweiligen Statuten, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes sind für die Gemeinde verbindlich, solange die Mitglied des Verbandes ist..

Art. 3 Obligatorium

Die vorschriftsgemässe Abfallbeseitigung ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. Sie ist Sache der Gemeinde.

Das Obligatorium betrifft alle Einwohner, Betriebe, Grundeigentümer, Militär- oder Zivilschutzpersonen und Ferien- oder Kurgäste.

Jegliches Ablagern von Abfällen ist, mit Ausnahme der in Artikel 4 genannten Fälle, verboten.

Abfälle, Öle und Fette etc. dürfen auch in keiner Form, weder zerkleinert noch gemahlen, in die Kanalisation gelangen.

Art. 4 Erlaubte Abfall-Deponien in der Gemeinde

Auf dem eigenen oder gemieteten Grundstück gestattet ist nur die Kompostierung von Garten- und Landwirtschaftsabfällen sowie von Asche aus Holzfeuerungen, sofern die Lagerung geordnet, hygienisch einwandfrei und ohne Einwirkung auf die Umgebung erfolgt.

Für die Ablagerung von Bauschutt, Abbruchmaterial, Steinen und Erde, Gartenabfällen, Stauden, Äste und Holzwaren bezeichnet die Gemeinde geeignete Plätze.

II. Abfallarten

Art. 5 Kehricht

Als Kehricht gelten feste Abfallstoffe und Sperrgut aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben, erkaltete Schlacken, Markt- und Baustellenabfälle (wie Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Tapeten- oder Kabelreste und dergleichen), Strassenkehricht, ferner Gartenabfälle und Asche, soweit solche nicht kompostiert oder in der Gemeinde deponiert werden können.

Art. 6 Sonderabfälle

Als Sonder- oder spezielle Abfälle gelten Industrieabfälle, ausgediente Fahrzeuge und Haushaltgeräte (wie Boiler, Kühlschränke, Fernsehapparate), Schrott und Metallabfälle, Bauschutt aller Art (wie Material von Gebäudeabbruch, Strassenaufbruch, Stollenausbruch), Treibgut bei Wasserwerken, Rechengut und Schlamm aus Kläranlagen, Tierkadaver und Metzgereiabfälle, Gifte sowie flüssige, ölhaltige, medizinische, radioaktive und chemische Abfälle. Solche Abfälle sind gemäss den einschlägigen

Vorschriften der Gemeinde, des Verbandes, des Kantons oder des Bundes zu beseitigen.

Die Verursacher haben sich bei der Gemeinde über die Beseitigungsmöglichkeiten zu informieren und die entsprechenden Abfuhr- und Beseitigungskosten selbst zu tragen.

Art. 7 Wiederverwertbare Abfälle

Zwecks Wiederverwertung von Abfall-Bestandteilen (wie Papier, Glas, Metall, Textilien) kann die Gemeinde alleine oder mit dem Verband Vorschriften erlassen und Massnahmen durchführen.

III. Organisation der Kehrichtbeseitigung

Art. 8 Sammelstellen

Für die Bereitstellung des Kehrichts bezeichnet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verband eine genügende Anzahl von Sammelplätzen an den mit dem Kehrichtwagen durchgehend befahrbaren Strassen.

Bei der Planung von Neubauten, grösseren Umbauten und Quartieren müssen die Bauherren sich bei der Gemeinde über die Art der Sammelbehälter und den Ort der Kehrichtbereitstellung erkundigen.

Art. 9 Sammelbetrieb

Die Abfuhr erfolgt in der Regel 1 mal in der Woche nach dem vom Verband aufgestellten Routen- und Zeitplan.

Kehrichtsäcke und Sperrgut dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 10 Sammelbehälter

Für losen Kehricht sind zugebundene Säcke oder fahrbare Normcontainer zu verwenden. Material und Ausführung der Behälter sollen den schweizerischen Richtlinien entsprechen.

Sperrgut ist in offenen Einweg-Gebinden oder in verschlossenen Säcken bereitzustellen. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden. Sperrgut soll nicht grösser als 100 x 80 x 80 cm und nicht schwerer als 40 kg je Einzelstück sein. Für die Beseitigung grösseren Sperrgutes ist der Verband anzufragen.

Die Gemeinde kann bei Bedarf für bestimmte Quartiere (z.B. Feriensiedlungen, Maiensässgebiete) geeignete Sammelbehälter aufstellen.

Normcontainer, die obligatorisch erklärt werden können, dürfen nur mit einer Bewilligung aufgestellt werden. Anschaffungen, Unterhalt, Wartung und Reinigung der Container ist Sache der Besitzer.

Art. 11 Ausserordentlicher Kehrichtanfall

Für grosse Kehrichtmengen, die im Rahmen des normalen Sammelbetriebes nicht abgeführt werden können und die bei Baustellen, Hausräumungen oder bei der Warenproduktion anfallen, sowie für Sonderabfälle haben die Verursacher die Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

IV. Finanzierung

Art. 12 Kehrichtgebühren 1)

Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Beseitigung von Kehricht und von Sonderabfällen erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art. 13 Gebührenreglement 1)

Der Erlass eines Gebührenreglements wird dem Gemeindevorstand übertragen.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 14 Strafbefugnis

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- ahnden. Handelt der Täter wiederholt, so ist der Gemeindevorstand nicht an das Höchstmass der Busse gebunden.

Ausserdem hat der Fehlbare die der Gemeinde aus der Missachtung der Vorschriften entsprechenden Kosten zu tragen.

Die Strafbestimmungen des Verbandes sowie nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleiben vorbehalten.

Art. 15 Ersatzvornahme

Nach erfolgter Mahnung kann die Gemeinde die Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Sammelstellen, Sammelbehälter und Zustände auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen und vornehmen.

Der Widerhandelnde haftet zudem für einen, allfällig entstandenen Schaden.

Art. 16 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeinde können innert 20 Tagen seit der Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz. Er kann in Härtefällen Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 4. September 1986 auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Alle früheren und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

7477 Filisur, 05. September 1986

GEMEINDEVORSTAND FILISUR	
Der Präsident:	Der Aktuar:
gez. Jak. Barandun	gez. H. Schaniel

1) Nachträgliche Änderungen:

Die Artikel 12 und 13 wurden in der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2005 wie folgt mit 35 ohne Gegenstimme, mit Wirkung ab 1. Januar 2006 genehmigt.

Art. 12 Grundsatz

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.

Reichen die Gebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, so passt der Gemeindevorstand die Abfallgebühren der Kostenentwicklung an.

Art. 13 Gebühren

Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

Die Grundgebühr ist im Sinne einer Bereitstellungsgebühr auch für unbewohnte Gebäude und Wohneinheiten resp. ungenutzte Arbeitsstätten zu entrichten.

Die Grundgebühren sollen ca. 60 % des Gesamtaufwandes als feste Kosten abdecken.

Die Mengengebühren ist für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle zu bezahlen. Die Mengengebühr wird in Form von Gebührensäcken und Containergebühren erhoben. Sie kann auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Der Gemeindevorstand legt die Grund- und Mengengebühren in einem separaten Tarif fest. Er kann die Gebühren jährlich oder periodisch kostendeckend anpassen.

7477 Filisur, 19. Dezember 2005

GEMEINDEVORSTAND FILISUR

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

gez. D. Schweighauser

gez. H. Schaniel